

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 11.

Montag den 11. Januar.

1864.

## Bekanntmachung.

Der am 22. September v. J. verstorbene Buchhändler und Buchhandlungsdeputirte Herr Stadtkämmerer Ritter v. Georg Friedrich Fleischer hat folgende Legate

- 1000  $\text{fl}$  dem hiesigen Waisenhause,
- 300 = dem Jacobs-Hospitale,
- 500 = dem städtischen Museum zur Anschaffung eines oder einiger guter Bilder und
- 1500 = zu gleichen Theilen der ersten, zweiten und dritten Bürgerschule, der Rathsfreischule und der Armenschule, welche für die Zinsen dieser Vermächtnisse jedes Jahr Bücher, sei es für ihre Bibliotheken, sei es zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, anzuschaffen,

3300  $\text{fl}$  Sa.

ausgesetzt. Wir bringen dies hierdurch mit dem Ausdrucke tiefempfundenen Dankes zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig am 5. Januar 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Eichorius. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Ref- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicat-Certificates oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach andern vereinsländischen Nachhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 21. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 7. Januar 1864.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Kefler.

## Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten October, November, December 1863 und Januar, Februar, März 1864, einschließlich der auf kurze Fristen verpfändeten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März d. J. und folgende Tage und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen im Parterre-Local des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verpfändeten Pfänder spätestens den 11. Februar d. J. nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 12. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auktions-Katalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden und zwar nur bis 23. Februar s. e., von welchem Tage ab Auktions-Pfänder unwiderruflich weder eingelöst noch prolongirt werden können.

Während der Auction selbst, also vom 1. März d. J. an, ist jede Einlösung solcher Pfänder durchaus unzulässig und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des EinlöSENS und Verpfändens anderer Pfänder während der Auction in dem gewöhnlichen Local stattfinden ungestört Fortgang.

Leipzig, den 9. Januar 1864.

Die Deputation des Leihhauses.

## Eine Versammlung für Schleswig-Holstein.

Am Sonnabend den 9. Januar Abends 7 Uhr fand im Saale der Ersten Bürgerschule hierselbst eine Versammlung derjenigen Männer statt, welche das bekannte Programm in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit unterzeichnet haben. Es handelte sich um Mittel und Wege, um bei der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit durch eine beratende und thätige Mitwirkung dem Schleswig-Holstein-Comité förderlich zur Seite zu stehen.

Herr G. Harfort sen. eröffnete die Versammlung mit einem Hinweis auf die zu den lebhaftesten Befürchtungen Anlaß gebende Entwicklung der schleswig-holsteinischen Frage, die er unumwunden als bereits den Verrat anheimgefallen bezeichnete, und glaubte unter solchen Umständen vor allen Dingen zu einer öffentlichen Kundgebung rathen zu sollen, durch welche die sächsische Staatsregierung in ihrem löblichen nationalen Streben ermuntert und gestärkt werden könne, und zwar zu einer an Se. Maj. den König zu richtenden Adresse.

Herr Prof. Biedermann hatte den Entwurf zu einer solchen bereits ausgearbeitet und verlas denselben. Indem wir auf eine nähere Angabe des Inhalts dieser Adresse um so lieber verzichten, als der Wortlaut derselben demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden dürfte, erwähnen wir nur, daß der Redner den Standpunct bei der Entwerfung der Adresse kurz dahin präcisirte,

daß der König ersucht werden solle, auf dem betretenen Wege verharrend die nationale Ehre und das Recht des Volks von Schleswig-Holstein auch ferner zu hüten und zu schützen, wogegen er für eine solche Politik auf die äußerste Opferwilligkeit des sächsischen Volkes rechnen dürfe.

Nach Verlesung des Entwurfes und der Frage des Vorsitzenden, ob Jemand über denselben das Wort zu ergreifen wünsche, blieb einige Minuten lang Alles still in der Versammlung, ein deutliches Zeichen, daß die Adresse im Großen und Ganzen den Ansichten und Wünschen der Anwesenden entspreche. Endlich erhob sich

Herr Geh. Rath Dr. v. Wächter, Ordinarius der Juristen-facultät, um in markigen, die festeste Ueberzeugung des Redners ausdrückenden Worten sich im Sinne der Adresse auszusprechen. Gerade die sonst gewöhnlich als Gemäßigten bezeichneten Staatsbürger hätten die heilige Pflicht, jetzt eine Manifestation ihrer nationalen Gesinnung nicht zurückzuhalten, damit es allgemein kund werde, daß die Begeisterung für Schleswig-Holstein durchaus Nichts mit Revolution oder dergl. gemein, sondern nur Recht und Ehre, welche schon gefährdet seien, im Auge habe. Außerdem wünschte der Redner, es möge nicht das Ersuchen an den König gerichtet, sondern das Vertrauen zu ihm ausgesprochen werden, daß Sachsen auch ferner in Sachen Schleswig-Holsteins eine echt nationale und ehrenhafte Politik verfolgen werde.